

Rheinischer
Sparkassen- und Giroverband

Westfälisch-Lippischer
Sparkassen- und Giroverband

Empfehlungen der nordrhein-westfälischen Sparkassen- und Giroverbände zu den Anstellungsbedingungen für nach dem 30. September 1996 erstmalig bestellte Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Vorstandes

in der Fassung vom 18. September 1996

Nach § 18 Abs. 4 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz - SpkG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1995 (GV. NW. 1995 S. 92) sind die Anstellungsverträge der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Vorstands zwischen dem Verwaltungsrat und den Mitgliedern auf der Grundlage von Empfehlungen der nordrhein-westfälischen Sparkassen- und Giroverbände zu regeln. Die Empfehlungen gelten für erstmalig nach dem 30. September 1996 bestellte Mitglieder und stellvertretende Mitglieder.

I.

Vorstandsmitglieder

1. Anstellung

- 1.1 In dem Anstellungsvertrag ist die Zeitdauer (Beginn und Ende) des Dienstverhältnisses anzugeben. Der Vertrag muß vorsehen, daß das Anstellungsverhältnis spätestens mit Ablauf

des Monats endet, in dem das Vorstandsmitglied das 65. Lebensjahr vollendet.

- 1.2 Der Verwaltungsrat hat spätestens neun Monate vor Ablauf der bisherigen Bestellung darüber zu beschließen, ob eine wiederholte Bestellung erfolgen soll. Kommt der Verwaltungsrat dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Vertretung des Gewährträgers die Wiederbestellung verlangen; das Verlangen ersetzt den Beschluß des Verwaltungsrates (§ 18 Abs. 5 und 6 SpkG).
- 1.3 Dem Vorstandsmitglied ist frühestens ein Jahr und spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragszeit schriftlich unter Angabe der Bedingungen mitzuteilen, ob eine Wiederbestellung erfolgen soll. Das Vorstandsmitglied ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Angebots schriftlich in eine Wiederbestellung einzuwilligen, wenn diese spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragszeit unter nicht ungünstigeren als den bisherigen Bedingungen und für die Zeit von fünf Jahren, nach Vollendung des 60. Lebensjahres jedoch höchstens für die Zeit bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, angeboten wird.
- 1.4 Das Vorstandsmitglied ist auf die Rechte und Pflichten hinzuweisen, die sich aus Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung, Geschäftsanweisung und Vertrag ergeben.
- 1.5 Die Versicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung richtet sich nach den jeweils geltenden Vorschriften. Die Arbeitnehmeranteile der Pflichtbeiträge trägt das Vorstandsmitglied.

Solange ein Anspruch auf Abfindung besteht, wird das Vorstandsmitglied in der für die Sparkasse zuständigen Zusatzversorgungskasse nach Maßgabe deren Satzung versichert.

2. Bezüge

2.1 Die Bezüge des Vorstandsmitglieds bestehen aus dem Grundbetrag, der allgemeinen Zulage, der Leistungszulage und den Nebenleistungen.

2.21 Grundlage für die Bemessung des Grundbetrags ist die Summe aus

- der Bilanzsumme,
- dem Kreditvolumen (Bilanzposten 2 b und 4 der Aktivseite und Positionen 1 a und 1 b der Passivseite unter dem Bilanzstrich nach dem vorgeschriebenen Formblatt),
- dem Zehnfachen des Eigenkapitals (offene Rücklagen) sowie der Vorsorgereserven (z. Z. § 340 f HGB und § 26 a KWG a. F.)
nach dem letzten festgestellten Jahresabschluß der Sparkasse,
- dem Depot-Bestand der Kundenwertpapiere mit dem auf denselben Abschlußstichtag ermittelten Kurs- bzw. Rücknahmewert.

2.22 Der jährliche Grundbetrag richtet sich nach der Bemessungsgrundlage in Nr. 2.21 und ist im Rahmen folgender Mindest- und Höchstbeträge festzusetzen:

Bemessungsgrundlage bis Mio. DM	Grundbetrag	
	von DM	bis DM
800	191.077	225.346
1.200	203.538	237.808
1.600	216.000	250.269
2.000	228.462	262.731
2.800	240.923	275.192
4.400	265.846	300.115
6.400	290.769	325.038
8.800	315.692	349.962

11.600	340.615	374.885
14.800	365.538	399.808
18.400	390.462	424.731
22.400	415.385	449.654

- 2.23 Die Beträge in Nr. 2.22 können für die/den Vorsitzende(n) des Vorstandes um bis zu 10 v. H., für die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des Vorstandes um bis zu 5 v. H. überschritten werden.
- 2.24 Bei linearen Änderungen der Vergütungen der Sparkassen-Angestellten ändern sich die Mindest- und Höchstbeträge des jährlichen Grundbetrags nach Nr. 2.22 entsprechend. Grundlage für den Umfang der Änderung ist jeweils der Vomhundertsatz der Erhöhung oder Ermäßigung, der sich hinsichtlich der monatlichen Vergütung eines verheirateten, kinderlosen Angestellten in der Endstufe der für Sparkassen-Angestellte nach der jeweils geltenden Vergütungsordnung in Betracht kommenden höchsten Vergütungsgruppe (z. Z. I BAT) ergibt.
- 2.3 Das Vorstandsmitglied erhält eine allgemeine Zulage von 15 v. H. des Grundbetrags (Nrn. 2.22 und 2.23).
- 2.4 Der Grundbetrag und die allgemeine Zulage werden monatlich im voraus mit einem Zwölftel des Jahresbetrags gezahlt.
- 2.5 Dem Vorstandsmitglied kann eine leistungsbezogene Zulage von bis zu 15 v. H. des am 31. Dezember des abgelaufenen Geschäftsjahres zustehenden Grundbetrags (Nrn. 2.22 und 2.23) gewährt werden. Über die Leistungszulage beschließt der Verwaltungsrat jährlich nach der Feststellung des Jahresabschlusses aufgrund einer individuellen erfolgs- und leistungsorientierten Beurteilung unter Beachtung des Unternehmenszweckes und des öffentlichen Auftrags (§ 3 SpkG).

Ein Anspruch auf die leistungsbezogene Zulage ist nicht zu begründen.

- 2.6 Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen werden nicht gezahlt. Die Erstattung von Reisekosten richtet sich nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT).
- 2.7 Dem Vorstandsmitglied wird zur Wahrnehmung der Dienstgeschäfte und zur privaten Nutzung ein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt. Der mit der privaten Nutzung verbundene geldwerte Vorteil ist vom Vorstandsmitglied zu versteuern.
- 2.8 Für die automatische Anpassung des Grundbetrags an die Entwicklung der Vergütungen der Sparkassen-Angestellten ist eine Gleitklausel nach Nr. 2.24 zu vereinbaren.

Unbeschadet des vorstehenden Satzes 1 ist der Grundbetrag in den Grenzen der Nr. 2.22 zu überprüfen, wenn die Sparkasse infolge ihrer geschäftlichen Entwicklung oder infolge der Vereinigung mit einer anderen Sparkasse bzw. mehreren anderen Sparkassen eine höhere Stufe der Bemessungsgrundlage nach Nr. 2.21 und 2.22 erreicht.

3. Sozialbezüge

- 3.1 Im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Dienstunfähigkeit werden der Grundbetrag und die allgemeine Zulage unbefristet, längstens jedoch bis zur Beendigung des Anstellungsverhältnisses weitergezahlt.
- 3.2 Bei Schwangerschaft und Erziehungsurlaub gelten die gesetzlichen Regelungen.

4. Nebentätigkeit / Verbundtätigkeit
 - 4.1 Die Ausübung von Nebentätigkeiten ist der Genehmigung des Verwaltungsrates vorzubehalten. Dies gilt nicht für die Wahrnehmung von Mandaten in Einrichtungen der Sparkassenorganisation.
 - 4.2 Zahlungen der Verbundunternehmen im Rahmen des Verbundgeschäfts führt das Vorstandsmitglied an die Sparkasse ab. Dies gilt nicht für Tätigkeiten nach Nr. 4.1 Satz 2.
5. Beendigung des Anstellungsverhältnisses
 - 5.1 Das Anstellungsverhältnis des Vorstandsmitglieds endet
 - a) durch Zeitablauf;
Nr. 1.3 bleibt unberührt,
 - b) mit Ablauf des Monats, in dem die dauernde Dienstunfähigkeit festgestellt wird,
 - c) mit Ablauf des Monats, in dem dem Vorstandsmitglied der Bescheid über die Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zugestellt wird,
 - d) durch Kündigung,
 - e) durch Auflösungsvertrag,
 - f) durch Tod.
 - 5.21 Die dauernde Dienstunfähigkeit (Nr. 5.1 Buchst. b) stellt der Verwaltungsrat fest. In der Regel bedarf es hierzu der Vorlage eines vertrauensärztlichen Gutachtens.
 - 5.22 Das Vorstandsmitglied ist zu verpflichten, einen Rentenbescheid im Sinne von Nr. 5.1 Buchst. c) dem Verwaltungsrat unverzüglich vorzulegen.

- 5.31 Die Sparkasse ist zur Kündigung des Anstellungsverhältnisses nur aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) berechtigt.
- 5.32 Für den Fall der ordentlichen Kündigung seitens des Vorstandsmitglieds wird eine Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres vereinbart.
- 5.33 Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- 5.34 Wenn sich die Beendigung des Dienstverhältnisses abzeichnet, kann das Vorstandsmitglied durch Erklärung der Sparkasse von den dienstlichen Tätigkeiten freigestellt werden.

6. Vereinigung von Sparkassen

- 6.1 Im Dienstvertrag ist zu vereinbaren, daß für den Fall der Vereinigung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse oder mehreren anderen Sparkassen
- a) das Vorstandsmitglied verpflichtet ist, bei der neuen Sparkasse die Aufgaben eines Vorstandsmitglieds oder eines stellvertretenden Vorstandsmitglieds nach § 18 Abs. 2 SpkG unter im übrigen nicht ungünstigeren als den bisherigen Bedingungen zu übernehmen,
 - b) die Vereinigung als wichtiger Grund (§ 626 BGB) zur Kündigung des Anstellungsverhältnisses gilt, wenn eine Verwendung nach Buchst. a) nicht erfolgt.
- 6.2 Bei einer Kündigung nach Nr. 6.1 Buchst. b) bleiben die Ansprüche aus dem bisherigen Dienstvertrag auf den Grundbetrag und die allgemeine Zulage sowie auf Abfindung oder Ruhegeld nach Nr. 7 unter Berücksichtigung der Zeit bis zum Ablauf der Vertragszeit nach Nr. 1.1 unberührt. Der An-

spruch auf den Grundbetrag und die allgemeine Zulage unterliegt Nr. 7.2 Buchst. d) und e).

7. Abfindung / Ruhegeld

7.1 Dem Vorstandsmitglied und seinen Hinterbliebenen wird Abfindung oder Ruhegeld nach Maßgabe des auf der Grundlage dieser Empfehlungen abgeschlossenen Dienstvertrags gewährt. Ein Anspruch auf Abfindung oder Ruhegeld besteht jedoch nicht bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses

a) durch ordentliche Kündigung durch das Vorstandsmitglied,

b) durch Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) durch die Sparkasse;
Nr. 6.2 bleibt unberührt,

c) für den Fall, daß das Vorstandsmitglied der Verpflichtung nach Nr. 1.3 Satz 2 nicht nachgekommen ist.

Ein Anspruch auf Abfindung oder Ruhegeld besteht auch dann nicht, wenn der Vertrag aus einem wichtigen Grund (§ 626 BGB) nicht verlängert wird (ausgenommen Nr. 6.1 b).

Bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses durch Auflösungsvertrag kann Abfindung oder Ruhegeld nach Maßgabe von Nr. 7.2 ganz oder teilweise gewährt werden.

7.2 Zu vereinbaren ist, daß

a) bei Eintritt des Leistungsfalles nach Nr. 7.1 während der ersten Vertragszeit und nach deren Ablauf, sofern die Wiederbestellung unterbleibt, anstelle laufenden Ruhegeldes eine Abfindung in Höhe eines Jahresgrundbetrages gewährt wird,

b) das Ruhegeld auf einen bestimmten Vomhundertsatz der ruhegeldfähigen Bezüge festgesetzt wird, der

vom Beginn des 6. bis zum Ablauf des	
10. Jahres der Vertragszeit	40 v. H.,
vom Beginn des 11. bis zum Ablauf des	
15. Jahres der Vertragszeit	45 v. H.,
vom Beginn des 16. bis zum Ablauf des	
20. Jahres der Vertragszeit	50 v. H.,
und	
vom Beginn des 21. Jahres der Vertragszeit	
an	55 v. H.

beträgt,

c) sich das Ruhegeld nach Buchst. b) bei einem Dienstunfall um 10 v. H., höchstens jedoch auf 55 v. H. der ruhegeldfähigen Bezüge erhöht und etwaige Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung auf das Ruhegeld angerechnet werden,

d) Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und von Zusatzversorgungskassen und -einrichtungen (einschl. kapitalisierter Leistungen) aus eigenem Recht auf das Ruhegeld angerechnet werden, soweit sie nicht auf Zahlungen des Vorstandsmitglieds beruhen; von der Anrechnung nicht ausgenommen bleiben Rentenminderungen im Wege des Versorgungsausgleichs,

e) Einkommen, das das Vorstandsmitglied neben dem Ruhegeld

aus selbständiger Arbeit,
aus nichtselbständiger Arbeit,
aus Gewerbebetrieb,
aus Land- und Forstwirtschaft

bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, erzielt, Versorgungsbezüge aus früheren

oder späteren Dienstverhältnissen sowie Renten und Versorgungsbezüge aus abgeleitetem Recht auf das Ruhegeld insoweit angerechnet werden, als sie zusammen mit diesem vor Anwendung von Buchst. d) die ruhegeldfähigen Bezüge übersteigen.

- 7.3 Der Vertrag kann vorsehen, daß die bei einer Sparkasse als Vorstandsmitglied oder Stellvertreter zurückgelegten Zeiten auf die berücksichtigungsfähige Vertragszeit angerechnet werden.
- 7.4 Als ruhegeldfähiger Bezug gilt ein Zwölftel des bei Eintritt des Ruhegeldfalles vertraglich zustehenden Jahresgrundbetrags (Nrn. 2.22 und 2.23) und der allgemeinen Zulage (Nr. 2.3).
- 7.5 Bei linearen Änderungen der Vergütungen der Sparkassen-Angestellten ändert sich der ruhegeldfähige Bezug entsprechend (Nr. 2.24).
- 7.6 Für das Hinterbliebenenruhegeld gelten neben den Nrn. 7.2, 7.4 und 7.5 Abschnitt III und § 61 Beamtenversorgungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
8. Wettbewerbsverbot
Es ist ein Wettbewerbsverbot für die Dauer von zwei Jahren zu vereinbaren.

II.

**Stellvertretende Vorstandsmitglieder im Sinne von § 18 Abs.
2 SpkG**

- 9.1 Die Empfehlungen nach dem vorstehenden Abschnitt I gelten sinngemäß.
- 9.2 Der jährliche Grundbetrag ist in den Grenzen von 75 v. H. der Mindest- und Höchstbeträge nach Nr. 2.22 zu vereinbaren.

III.

Überleitungsklausel

Vorstandsmitgliedern mit einem an den bisherigen Empfehlungen der nordrhein-westfälischen Sparkassen- und Giroverbände ausgerichteten Dienstvertrag soll die Möglichkeit gegeben werden, Dienstverträge nach den neuen Empfehlungen abzuschließen.